



Entgeltordnung Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in der Fassung der letzten Änderung vom 24. April 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 154) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 650) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am **26.01.2026** folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

§ 1

Benutzungsentgelte

- (1) Das Jahresentgelt für Erwachsene beträgt **18,00 EUR**.
- (2) Das ermäßigte Jahresentgelt für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende sowie Schwerin-Card-/Ehrenamts-Card-Inhabende beträgt **9,00 EUR**.
- (3) Das Entgelt für eine Partnerkarte (für zwei im selben Haushalt lebende Personen) im Falle einer gemeinsamen Nutzung beträgt **25,00 EUR**.
- (4) Das Tagesentgelt für Erwachsene (keine Leihfristverlängerung möglich) beträgt **3,00 EUR**.
- (5) Das ermäßigte Tagesentgelt für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende sowie Schwerin-Card-/Ehrenamts-Card-Inhabende beträgt **1,50 EUR**.
- (6) Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres frei.

§ 2

Säumnisentgelte, Schadenersatz

- (1) Die Säumnisentgelte betragen bei Überschreitung der Leihfrist, unabhängig von einer schriftlichen Erinnerung, je Medieneinheit je Woche (die begonnene Woche wird als volle Woche gerechnet) 1,50 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 EUR.



(2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen die Hälfte der unter Absatz 1 bestimmten Beträge.

(3) Bei nachweislich unverschuldeten Terminüberschreitungen ist die Leitung oder das beauftragte Bibliothekspersonal berechtigt, auf Antrag der Benutzerinnen und Benutzer das Säumnisentgelt zu erlassen.

(4) Der Schadenersatz bemisst sich bei der Beschädigung ausgeliehener Medien nach den Kosten der Wiederherstellung.

§ 3

Nutzungsentgelt Internet-Arbeitsplätze

Das Nutzungsentgelt für das Internet beträgt je angefangene halbe Stunde **0,50 EUR**.

§ 4

Leihverkehrsbestellungen

Der Auslagenersatz je Fernleihbestellung über die Landesbibliothek M-V „Günther Uecker“ beträgt **1,50 EUR**.

§ 5

Druck- und Kopierkosten

Das Entgelt für Kopien und Ausdrücke (schwarz/weiß) an öffentlich zugänglichen PCs oder Kopiergeräten beträgt **0,10 EUR/je Seite A4 und 0,20 EUR/ je Seite A3**.

§ 6

Sonstige Entgelte

(1) Für die Benachrichtigung über die Überschreitung der Leihfrist wird ein Entgelt in Höhe von **2,00 EUR** erhoben.

(2) Für den Verlust der Benutzerkarte wird ein Entgelt in Höhe von **3,00 EUR** erhoben.

(3) Werden Bücher, Medien und Gegenstände bei Verlust oder Beschädigung, neu beschafft oder repariert, so wird neben dem Schadenersatz ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **3,00 EUR** erhoben.

Das Bearbeitungsentgelt wird auch erhoben, wenn die Bücher, Medien und Gegenstände nicht mehr beschafft werden können und ein Wertersatz in Geld zu leisten ist.



(4) Für eine Adressermittlung infolge nicht gemeldeten Wohnungswechsels wird ein Entgelt in Höhe von **3,00 EUR** erhoben.

§ 7

Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind die Benutzenden, bei Minderjährigen und geschäftsunfähigen Personen deren gesetzliche Vertretung.

(2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit von Entgelten

(1) Das Jahresentgelt sowie das Entgelt für die Tageskarte entstehen nach erfolgter Anmeldung und werden sofort als Gesamtsumme fällig. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

(2) Die Entgelte gemäß § 1 – 6 der Entgeltordnung entstehen mit der Ausleihe, der Bereitstellung der Vorbestellung, der Rückgabe der Medien oder mit der erbrachten Leistung bzw. nach Überschreitung der Leihfrist und werden sofort fällig.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Schwerin vom 15.12.2014 außer Kraft.

Schwerin, den

16.02.26

Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel


Unterschrift

Oberbürgermeister





Veröffentlichungsvermerk:

Entgeltordnung Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Schwerin vom
26.01.2026 im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: 23.02.2026 M. Böttcher